

II-3094 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

64.783-11/69

1416 /A.B.  
 zu 1480 /J.  
 Präs. am 17. Dez. 1969

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zahl 1480/J-NR/69

Die mir am 27. November 1969 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. B r o d a, Dr. F i r n b e r g, S t r ö e r und Genossen, Zahl 1480/J-NR/69, betreffend "Verhängung von Untersuchungshaft in einer politischen Strafsache gegen einen Studenten", beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1., 2. und 4.:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat am 10. Dezember 1969 bezüglich der Strafsache gegen Michael G e n n e r u. a. wegen des Verdachtes der versuchten Verleitung zum Verbrechen des Aufstandes und des Vergehens der Guttheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen nach §§ 9, 68 (305) Strafgesetz sowie wegen des Verdachtes des Verbrechens der Verabredungen und Verbindungen zu Verbrechen nach § 7 Staatsschutzgesetz unter anderem folgendes berichtet:

"Am 4. November 1969 kam es im Rahmen der Veran-

staltung "Twen-Shop" im Wiener Messepalast zu Ausschreitungen, die ein Eingreifen der Polizei erforderlich machten. Neben der Rolltreppe der Halle "U" des Messepalastes wurden von bisher unbekanntem Tätern Brandkörper entzündet. In dem darauffolgenden Tumult stürmte ein Teil der Demonstranten das Podium, bemächtigte sich des dort befindlichen Mikrophons und verbreitete Texte mit obszönem und unsittlichem Inhalte. Im Zuge des Einschreitens der Polizei kam es zu Widersetzlichkeiten seitens der Demonstranten. So versetzte der Student Herbert Stumpfl bei seiner Festnahme dem Polizeibezirksinspektor Johann Ortwein Stöße gegen den Körper, um offensichtlich seine Festnahme zu verhindern. Gegen Stumpfl wurde inzwischen zu 29 St 43.152/69 Strafantrag im vereinfachten Verfahren wegen Verbrechens nach § 81 StG. gestellt."Überdies hat die Staatsanwaltschaft Wien gegen den Verbreiter der unsittlichen Texte beim Strafbezirksgericht Wien den Antrag auf Bestrafung nach § 516 StG. gestellt.

Wie die Staatsanwaltschaft Wien weiter berichtete, soll eine Anzahl von Demonstranten den Abtransport der Verhafteten am 4. November 1969 dadurch zu vereiteln versucht haben, daß sie sich vor den Arrestantenwagen legten. Ob durch das Werfen der Brandkörper eine Panikstimmung in der überfüllten Halle hervorgerufen wurde, konnte bisher nicht erhoben werden, jedenfalls bestand nach Polizeiberichten aber Brandgefahr.

Am Tage nach diesen Ausschreitungen, also am 5. November 1969, wurden laut Bericht der Staatsanwaltschaft Wien im Hofe des Wiener Messepalastes Flugzettel, in deren Impressum als "Eigentümer, Herausgeber, Verleger und Vielfältiger" ein "Aktionskomitee gegen Twenshop und Polizeiterror" und als für den Inhalt verantwortlich Michael Genner zeichneten, verteilt. In diesen Flugblättern heißt es unter anderem ausdrücklich:

"ENTWEDER IHR KOMMT GAR NICHT MEHR ZUM TWENSHOP,  
ODER IHR KOMMT BEWAFFNET. ORGANISIERT EUCH! SCHLIESST EUCH

- 3 -

ZUSAMMEN !! VERTEIDIGT EUCH!"

Die Staatsanwaltschaft Wien hat weiters berichtet:

"Der Inhalt dieses Flugblattes begründete durch die ausdrückliche Bezugnahme auf das Einschreiten der Polizei am Vortage gegen die Demonstranten und durch die Aufforderung zur Bewaffnung, zum Zusammenschluß und zur Verteidigung den Verdacht der versuchten Anstiftung der Flugblattbezieher zum Verbrechen des Aufstandes nach den §§ 9, 68 StG. bzw. des Vergehens nach dem § 305 StG.

Da zufolge des Inhaltes des Flugblattes eine Verwirklichung der darin angekündigten Vorhaben ernstlich zu befürchten war, zumal es schon am 4. November zu schweren Ausschreitungen gekommen war, weiters der für den Inhalt verantwortliche Michael Genner schon wiederholt bei Demonstrationen, in deren Verlauf Gewaltakte gesetzt bzw. die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört worden war, in führender Rolle hervorgetreten war, beantragte die Staatsanwaltschaft Wien noch am 5. November 1969 beim Landesgericht für Strafsachen Wien die Erlassung eines Haftbefehles gegen Michael Genner und die Verhängung der Untersuchungshaft über ihn aus dem Grunde des § 175 Z. 4 StPO., sowie die Einleitung der Voruntersuchung gegen ihn wegen §§ 9, 68 (305) StG. Der Vollzug des Haftbefehles war vorerst nicht möglich, da Genner nicht auffindbar war. Er stellte sich am 6. November 1969 den Behörden und wurde um 16.30 Uhr dem Landesgericht für Strafsachen Wien eingeliefert."

Überdies wurden laut Bericht der Staatsanwaltschaft Wien zwei weitere Flugblätter, für deren Inhalt gleichfalls Michael Genner als verantwortlich zeichnete, sichergestellt. Die Staatsanwaltschaft Wien berichtete, daß aus diesen beiden Flugblättern, insbesondere aus den Sätzen "Wehrt Euch gegen solche Methoden, die unsere faschistische Gesellschaftsstruktur widerspiegeln" und "Wir müssen und werden uns gegen solche Methoden wehren", ihrer Ansicht nach eindeutig die

Wiederholungs- und Ausführungsgefahr hervorleuchte.

Schließlich wurde ein weiteres Flugblatt, allerdings ohne Impressum, von dessen Urheberschaft sich Michael Genner entschieden distanziert, aufgefunden, das neben verschiedenen obszönen und unsittlichen Textstellen folgende Aufforderungen enthält:

- "a) wir gehen am besten in gruppen von mindestens 10 - 12 Leuten auf den twen-shop.
- b) WAS UNS GEFÄLLT, FLADERN WIR, nicht hinten herum, sondern wir nehmen uns einfach die sachen und hauen ab.
- c) WAS UNS NICHT GEFÄLLT, SCHLAGEN WIR ZUSAMMEN.
- d) jede derartige aktion soll vorher besprochen werden. jeden muß klar sein, was er zu tun hat. am besten ist es, immer zusammen zu bleiben, kommt die polizei, alles liegen lassen und schnell verduften."

Die Staatsanwaltschaft Wien berichtete, daß sich nach ihrer Ansicht auch aus einem im Strafakt erliegenden Schreiben des Michael Genner an seinen Verteidiger die Ausführungs- und Wiederholungsgefahr ergebe. In diesem Schreiben heißt es:

"Ich habe gehört, daß vorige Woche in Wien eine Vietnamdemonstration mit 2000 Leuten war, die in Ruhe und Ordnung verlaufen ist. Wieso hat man sich von den Pazifisten so übernehmen lassen?! Ich verstehe nicht, wie man so eine Gelegenheit, wo 2000 Leute (laut Bericht im Kurier) auf der Straße sind, vorübergehen lassen kann, ohne die Leute durch entsprechende Maßnahmen zu politisieren und zu radikalisieren."

Die Staatsanwaltschaft Wien berichtete außerdem, daß sie anlässlich der Ratskammersitzung am 7. November 1969, bei der die Haftfrage in der Strafsache gegen Michael Genner geprüft wurde, die Ausdehnung der Untersuchungshaft auch in

- 5 -

Richtung des § 175 Ziffer 3 StPO. beantragte, weil zu befürchten gewesen sei, daß Michael Genner mit den übrigen nicht bekannten Aktionsmitgliedern und einem flüchtigen Mitbeschuldigten, gegen den inzwischen gleichfalls Haftbefehl erlassen worden war, die Sachverhaltserhebungen durch Absprache erschweren könnte; überdies sei auch bereits der Verdacht aufgetaucht gewesen, daß Michael Genner an der Herausgabe und Verbreitung des Flugblattes, in dem zu Diebstählen und boshaften Sachbeschädigungen größeren Ausmasses aufgefordert wurde, beteiligt war.

Die Staatsanwaltschaft Wien hat am 5. November 1969 folgende Anträge beim Landesgericht für Strafsachen Wien gestellt:

1. Einleitung der Voruntersuchung gegen Michael Genner wegen Verdachtes der versuchten Verleitung zum Verbrechen des Aufstandes und des Vergehens der Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen nach §§ 9, 68 (305) StG.,

2. Erlassung eines Haftbefehles aus dem Grunde des § 175 Ziff. 4 StPO. (Wiederholungs- und Ausführungsgefahr),

3. Verhängung der Untersuchungshaft nach §§ 175 Ziff. 4 und 180 Abs. 1 StPO. über Michael Genner, "weil auf Grund des Inhaltes des Flugblattes mit einer Wiederholung bzw. Ausführung der Straftat zu rechnen ist", und

4. Beschlagnahme der Flugzettel (§ 98 StPO).

Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat am 5. November 1969 im Sinne der obigen Anträge zu

1., 2. und 4. Beschluß gefaßt und am 6. November 1969 die Einleitung der Voruntersuchung wegen §§ 9, 68 (305) StG. und die Verhängung der Untersuchungshaft gemäß §§ 175

Abs. 1 Ziff. 4, 180 Abs. 1 StPO. beschlossen. Die Staatsanwaltschaft Wien hat am 10. November 1969 die Einleitung

der Voruntersuchung gegen Michael Genner auch wegen des

- 6 -

Verdacht des Verbrechens der Verabredungen und Verbindungen zu Verbrechen nach § 7 Staatsschutzgesetz beantragt. Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat am 10. November 1969 die Ausdehnung der Voruntersuchung in Richtung des § 7 Staatsschutzgesetz beschlossen.

Michael Genner hat am 6. November 1969 gegen die Verhängung der Untersuchungshaft Beschwerde an die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien erhoben. Anlässlich der Ratskammersitzung vom 7. November 1969 hat die Staatsanwaltschaft Wien auch den Haftgrund nach § 175 Ziff. 3 StPO. geltend gemacht. Die Ratskammer beim Landesgericht für Strafsachen Wien hat mit Beschluß vom 7. November 1969 der Beschwerde des Untersuchungsgefangenen Michael Genner gegen den Beschluß des Untersuchungsrichters vom 6. November 1969 auf Verhängung der Untersuchungshaft keine Folge gegeben und sowohl den Haftgrund der Verabredungsgefahr als auch den der Wiederholungsgefahr angenommen.

In der Folge hat der Verteidiger des Beschuldigten Michael Genner eine Beschwerde an das Oberlandesgericht Wien gegen den Beschluß der Ratskammer beim Landesgericht für Strafsachen Wien ergriffen. Das Oberlandesgericht Wien hat mit Beschluß vom 1. Dezember 1969 der Beschwerde nicht Folge gegeben. Es hat in einer längeren Begründung sowohl eine "konkrete und akute Wiederholungsgefahr im Sinne des § 175 Abs.1 Ziff. 4 StPO." als auch eine "konkrete Verdunkelungsgefahr" nach § 175 Abs.1 Ziff. 3 StPO. als gegeben angenommen.

Die Staatsanwaltschaft Wien hat am 10. Dezember 1969 berichtet, daß ihrer Ansicht nach damals beide Haftgründe noch immer vorlagen.

#### Zu 3.:

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat am 11. Dezember 1969 dem Bundesministerium für Justiz berichtet, daß sie sich in ihrer Stellungnahme vom 20. November 1969 zur Haftbeschwerde des Michael Genner beim Oberlandesgericht Wien für die Aufrecht-

- 7 -

erhaltung der gerichtlichen Untersuchungshaft aus dem Haftgrunde der Verdunkelungsgefahr ausgesprochen hat.

Nach dem Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien hat sie den Grund für ihre Antragstellung darin erblickt, daß im Strafverfahren gegen Herbert S t u m p f l wegen § 81 StG. neben zwei Flugblättern, auf denen Michael Genner als verantwortliche Person bezeichnet wurde, auch ein anonymes Flugblatt zutage kam, in dem zu Raub und Gewalttätigkeit im Twen-Shop aufgefordert wurde, wobei der Verdacht besteht, daß Genner auch mit diesem Flugblatt in Zusammenhang zu bringen und für seinen Inhalt verantwortlich ist und insoweit der Sachverhalt noch nicht klargestellt ist.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien berichtete schließlich, daß das in dem Beschluß des Oberlandesgerichtes Wien vom 1. Dezember 1969 angeführte Schreiben des Michael Genner an seinen Verteidiger ihr im Zeitpunkt ihrer Stellungnahme noch nicht bekannt war ; daher habe sie, zumal damals die Ausstellung "Twen-Shop" schon geschlossen war, den Haftgrund der Wiederholungsgefahr nicht geltend gemacht.

Zu 5.:

Weder das Bundesministerium für Justiz noch die Oberstaatsanwaltschaft Wien haben in der gegenständlichen Strafsache Weisungen, insbesondere auch nicht solche wegen Erwirkung oder Aufrechterhaltung der gerichtlichen Untersuchungshaft, erteilt.

Zu 6.:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat am 10. Dezember 1969 berichtet, daß sie anlässlich der Prüfung der Haftfrage und der diesbezüglichen Antragstellungen in der Strafsache Michael Genner den Maßstab angelegt hat, den sie bei der Bearbeitung aller anderen Strafsachen anlegt.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat am 11. Dezember 1969 berichtet, daß sie in der gegenständlichen Strafsache bei ihrer Antragstellung wegen Aufrechterhaltung der ge-

- 8 -

richtlichen Untersuchungshaft den gleichen Maßstab angewendet hat, wie er bezüglich der Verhängung oder Aufrechterhaltung der gerichtlichen Untersuchungshaft bei nicht-politischen Strafsachen angelegt wird.

Zu 7.:

Ich habe den Herrn Generalprokurator, der auf Grund einer vom Verteidiger des Michael Genner angeregten Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes mit dieser Sache befaßt war, am 12. Dezember d.J. ersucht, die Prüfung mit größtmöglicher Beschleunigung durchzuführen. Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Justiz stets auf eine verzögerungsfreie Fortführung dieser Strafsache hingewirkt. Die Voruntersuchung wurde am 16.12 d.J. vom Untersuchungsrichter abgeschlossen. Ich habe noch am gleichen Tage eine Besprechung der zuständigen Sektion im Bundesministerium für Justiz mit Vertretern der Oberstaatsanwaltschaft Wien und der Staatsanwaltschaft Wien veranlaßt. Auf Grund dieser Besprechung hat die Staatsanwaltschaft Wien heute beim Landesgericht für Strafsachen <sup>Wien</sup> gegen Michael Genner Anklage erhoben und gleichzeitig der Enthftung des Genannten gegen Gelöbnis zugestimmt.

Abschließend erlaube ich mir mitzuteilen, daß ich die weitere, die gleiche Strafsache betreffende schriftliche Anfrage Zl. 1508/J-NR/1969 der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Broda und Genossen beantworten werde, sobald die für die Beantwortung erforderlichen Berichte der staatsanwaltschaftlichen Behörden vorliegen werden.

17. Dezember 1969

Der Bundesminister:

